



*Es gilt das gesprochene Wort!*

**Bericht**  
**von Bischof Dr. Stephan Ackermann (Trier),**  
**Beauftragter der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen des**  
**sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Bereich und für Fragen des**  
**Kinder- und Jugendschutzes (TOP 6.1),**  
**bei der vierten Synodalversammlung**  
**am 9. September 2022 in Frankfurt a. M.**

**Entwicklungen seit der letzten Synodalversammlung im Februar 2022**

Auf Grundlage der Empfehlungen der MHG Studie haben sich die (Erz-)Bischöfe in der Herbst-Vollversammlung 2018 zu verschiedenen Maßnahmen verpflichtet, die mittlerweile umgesetzt bzw. in Gang gesetzt wurden.

Erklärte Ziele waren:

- Standardisierung in der Aktenführung von Klerikern (PAO)
- Mehr und strukturiertere Beteiligung von Betroffenen
- Unabhängige Anlaufstellen zur Beratung von Betroffenen (Kooperationsverträge)
- Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids
- Unabhängige Aufarbeitung
- Monitoring für die Bereiche Intervention und Prävention

Seit der letzten Synodalversammlung ging es vor allem um folgende Themen:

**1. Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids**

Zwischen Vertreterinnen und Vertretern des Betroffenenbeirats bei der Deutschen Bischofskonferenz, Vertreterinnen und Vertretern der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) und Vertreterinnen und Vertretern der Deutschen Bischofskonferenz sowie der Deutschen Ordensobernkonzferenz haben seit Oktober 2021 fünf

**Gespräche zur Weiterentwicklung des Verfahrens** zur Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs stattgefunden. In diesen Gesprächen wurde eine Möglichkeit zur Überprüfung der Entscheidung der UKA angemahnt. Die (Erz-)Bischöfe haben die Anregung aufgegriffen und im Ständigen Rat im November 2021 beschlossen, dass eine einmalige Widerspruchsmöglichkeit in das Verfahren aufgenommen werden soll. Der Betroffenenbeirat und die UKA haben hierzu einen gemeinsamen Vorschlag der Deutschen Bischofskonferenz und der Deutschen Ordensobernkonzferenz vorgelegt, der in der Endabstimmung unter den Beteiligten ist. Bevor diese Ergänzung des Verfahrens in Kraft tritt, werden alle Betroffenen, über deren Anträge die Kommission bereits entschieden hat, über die einmalige Widerspruchsmöglichkeit und die Möglichkeit, die Entscheidung der Kommission einmalig überprüfen zu lassen, informiert.

Die (Erz-)Bischöfe haben auch entschieden, **grundsätzlich am Anerkennungsverfahren festzuhalten**. Dies schließt auch die Leistungshöhe ein, die sich am oberen Rand der Schmerzensgeldzahlungen staatlicher Gerichte in vergleichbaren Fällen orientiert. Die Schmerzensgeldtabelle bildet hierbei den unabhängigen Referenzrahmen.

Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission zur Anerkennung des Leids erstellt nicht nur jährlich einen schriftlichen **Tätigkeitsbericht der UKA**, sondern veröffentlicht monatlich auch die aktuellen Zahlen zum Stand der Bearbeitung von Anträgen.

<https://www.erkennung-kirche.de/wir-fuer-sie/zahlen-und-fakten>

Insgesamt sind seit Beginn des neuen Verfahrens am 1. Januar 2021 1.974 Anträge von Betroffenen in der Geschäftsstelle eingegangen. Fast die Hälfte der Anträge sind dabei im ersten Quartal 2021 in der Geschäftsstelle eingetroffen, wobei der Spitzenwert im März mit 333 Fällen erreicht wurde. Bis zum 31. August 2022 wurden mittlerweile 1.524 Anträge beschieden. Darüber hinaus hat es im Berichtsjahr zehn Anträge auf erneute Befassung gemäß Ziff. 12 VerFOA gegeben.

## **2. Betroffenenbeirat bei der Deutschen Bischofskonferenz**

Der Betroffenenbeirat bei der Deutschen Bischofskonferenz ist neben der bereits dargelegten Einbindung in die Ergänzung des Anerkennungsverfahrens aktuell an weiteren Prozessen direkt beteiligt. Unter anderem betrifft dies Gespräche mit der Verwaltungsberufsgenossenschaft und der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) zum Thema Meldung von Fällen sexuellen Missbrauchs als Arbeitsunfall. Um hier einen transparenten und betroffenenensiblen Prozess zu etablieren, wurde der Betroffenenbeirat bei der Deutschen Bischofskonferenz von Beginn an in die Gespräche einbezogen. Gleiches geschah aufseiten der EKD, die ebenfalls an der Abstimmung beteiligt ist.

## **3. Unabhängige Aufarbeitung: Stand der Unabhängigen Aufarbeitungskommissionen**

Die Herbst-Vollversammlung 2018 verpflichtete sich zu einer unabhängigen Aufarbeitung, die u. a. institutionelles Versagen und Strukturen berücksichtigt, die sexuellen Missbrauch ermöglichen, erleichtern oder seine Aufdeckung erschweren. Hierzu wurde im Juni 2020 eine Gemeinsame Erklärung mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen

Kindesmissbrauchs (UBSKM) unterzeichnet. Die öffentlich zugängliche **Übersicht zum Stand der Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung** in den (Erz-)Diözesen wird regelmäßig aktualisiert (aktueller Stand 11. Juli 2022, abzurufen unter:

<https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention/forschung-und-aufarbeitung/aufarbeitungsprojekte>).

In 20 von 27 (Erz-)Diözesen sind die Mitglieder für die Unabhängigen Aufarbeitungskommissionen bereits benannt oder haben ihre Arbeit aufgenommen. Teilweise steht die Konstituierung kurz bevor, erst dann werden sie auf der offiziellen Übersicht entsprechend geführt.

Auf dem letzten Treffen der Vorsitzenden der Aufarbeitungskommissionen im April 2022 wurden schon einige inhaltliche Fragen bspw. zu Unabhängigkeit und gemeinsamem Selbstverständnis diskutiert. Für den 19. September 2022 ist die konstituierende Sitzung geplant, hier wird der Vorsitz aus dem Kreis der Vorsitzenden gewählt. Dieses Treffen findet einmal jährlich unter Beteiligung der UBSKM, deren Gremien, der Vertretung der Deutschen Bischofskonferenz sowie des Deutschen Caritasverbandes, der Deutschen Ordensobernkonzferenz, einer Vertretung des Betroffenenbeirats bei der Deutschen Bischofskonferenz und des Instituts für Prävention und Aufarbeitung statt.

#### **4. Fortbildungen / Weiterentwicklung der Interventionsordnung**

Auf Ebene der Deutschen Bischofskonferenz wurden bereits 2021 verschiedene überdiözesane **Fortbildungen** für die Personen geplant und durchgeführt, die mit Menschen, die Missbrauch erleben mussten, im Kontakt sind, damit hier eine möglichst professionelle und traumasensible Kommunikation praktiziert wird und ein fundiertes Wissen über rechtliche Grundlagen besteht. Diese Fortbildungen sind nun verstetigt und werden mindestens einmal jährlich angeboten, regelmäßig auf Aktualität hin überprüft und bei Bedarf angepasst.

Aufgrund des erneuerten Strafgesetzbuchs im Codex des kanonischen Rechts wurden Anpassungen in der **Interventionsordnung** nötig. Diese wurden zwischenzeitlich veröffentlicht.

#### **5. Neustrukturierung des Aufgabenbereichs**

Wie schon bekannt, werde ich zur Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz Ende September 2022 mein Amt als Beauftragter für Fragen des sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Bereich und für Fragen des Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung stellen. Unter Einbezug des Betroffenenbeirats bei der Deutschen Bischofskonferenz, der relevanten Fachexpertise aus den (Erz-)Diözesen, des ZdK und einzelner Fachleute aus Wissenschaft und nichtkirchlicher Praxis werden derzeit Eckpunkte für diese Neustrukturierung erarbeitet, in deren Rahmen auch die personelle Nachfolgeregelung getroffen wird.